

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hans-Joachim Otto (Frankfurt),
Christoph Waitz, Christian Ahrendt, weiterer Abgeordneter und der
Fraktion der FDP
– Drucksache 16/1724 –**

Steuerliche Berücksichtigung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen für Fördervereine

Vorbemerkung der Fragesteller

Das bürgerschaftliche Engagement ist ein wesentlicher Bestandteil des kulturellen Lebens. Bürgerinnen und Bürger engagieren sich zum einen durch aktive eigene kulturelle Tätigkeiten, zum anderen durch die Unterstützung von Kultureinrichtungen z. B. in Fördervereinen und Freundeskreisen. Diese Fördervereine gewinnen mehr und mehr an Bedeutung. Die von den Fördervereinen eingeworbenen Mittel werden in zunehmendem Maße zu einem wesentlichen Bestandteil im Finanzierungsmix von Kultureinrichtungen. Ohne die Fördervereine würde manche Aufführung in einem Theater nicht zustande kommen können, würden Ankäufe für Museen oder Bibliotheken unterbleiben, könnten zahlreiche Ausstellungen nicht stattfinden. Fördervereine sind aber mehr als Zusammenschlüsse, die lediglich Geld für eine Kultureinrichtung zur Verfügung stellen. In Fördervereinen vereinen sich Bürgerinnen und Bürger, die zu ihrer Kultureinrichtung stehen, die sich mit der Kultureinrichtung identifizieren und die oftmals über die finanzielle Unterstützung hinaus in vielen Stunden ehrenamtlicher Tätigkeit den Betrieb der Kultureinrichtung unterstützen. In vielen Fällen erhalten Mitglieder des Fördervereins einer Kultureinrichtung kostenlosen oder ermäßigten Eintritt zu dieser Kultureinrichtung oder andere Vergünstigungen und Anreize.

Mit einem Schreiben vom 19. Januar 2006 an die obersten Finanzbehörden der Länder weist der Bundesminister der Finanzen, Peer Steinbrück, darauf hin, dass ab dem 1. Januar 2007 Mitglieder von Fördervereinen von Kultureinrichtungen ihren Mitgliedsbeitrag nicht mehr steuerlich absetzen können, wenn sie eine geldwerte Gegenleistung erhalten. Der freie oder vergünstigte Eintritt in die geförderte Kultureinrichtung, der im Regelfall nur einen geringen geldwerten Vorteil ausmacht, soll demnach dazu führen, dass der gesamte Mitgliedsbeitrag nicht mehr steuerlich geltend gemacht werden kann.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung bestätigt die Aussage, dass das bürgerschaftliche Engagement ein wesentlicher Bestandteil des kulturellen Lebens ist. Dies zu erhalten und möglichst noch auszubauen, ist ihr Ziel. Sie wird deshalb durch die anstehende Reform des Gemeinnützigkeitsrechts Anreize für mehr Bürgerbeteiligung schaffen. Maßnahmen zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements werden in erster Linie gerichtet sein auf eine ausgeprägtere Anerkennung, auf stärkere Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachung sowie die Vereinheitlichung von Bestimmungen. Ebenso richten sie sich auf die unmittelbare Teilnahme der Bürger (wie z. B. bei der seit dem Jahre 2002 bestehenden Möglichkeit eines Freiwilligen kulturellen Jahres in einer Kultureinrichtung, dessen Platzangebote die Bundesregierung spürbar erhöhen wird). Vor dem Hintergrund der dringend notwendigen Haushaltskonsolidierung können allerdings Versprechen von wesentlichen Steuererleichterungen zur Zeit leider nicht gemacht werden.

Die Bundesregierung ruft in Erinnerung, dass Mitgliedsbeiträge zur Förderung kultureller Zwecke bis 1999 steuerlich nicht abziehbar waren. Weil aber die Fördervereine traditionell als Organisationen bürgerschaftlichen Engagements für den Erhalt der vielfältigen Kulturlandschaft Deutschlands angesehen werden, wurde eine Änderung der Steuerbestimmungen durchgeführt, die positive Auswirkungen auf im Kulturbereich wirkende Stiftungen und Fördervereine entfaltet hat. Die Bundesregierung hat aufgrund gesetzlicher Ermächtigung mit Zustimmung des Bundesrates mit Wirkung ab 2000 die untergesetzlichen Regelungen des Spendenrechts in der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung überarbeitet und insbesondere im Bereich der Mitgliedsbeiträge erhebliche Vergünstigungen eingeführt. Mitgliedsbeiträge zur Förderung kultureller Zwecke sind ab diesem Zeitpunkt steuerlich abziehbar; solche zur Förderung kultureller Betätigungen sind allerdings auch nach der Überarbeitung steuerlich nicht abziehbar. In der Praxis haben Finanzämter abweichend vom geltenden Recht gleichwohl entsprechende Mitgliedsbeiträge steuerlich zum Abzug zugelassen. Um eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten, hat das Bundesministerium der Finanzen auf Wunsch der Länder am 19. Januar 2006 ein klarstellendes Schreiben herausgegeben. Dieses Schreiben erging nach intensiver Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder, den Kulturreports und der Kultusministerkonferenz der Länder. Es beabsichtigt durch eine großzügige Auslegung der bestehenden Vorschriften keine Verschlechterung, sondern Verbesserungen gegenüber dem geltenden Recht.

1. Wie viele Fördervereine von Kultureinrichtungen gibt es in Deutschland, und wie viele natürliche Personen gehören diesen als Mitglieder an?
2. Welche Arten von Kultureinrichtungen werden vornehmlich durch Fördervereine unterstützt?
3. Inwieweit hat sich die Gründung von Fördervereinen in den vergangenen Jahren verändert?
4. Wie hoch ist der durchschnittliche Mitgliedsbeitrag in einem Kulturförderverein, in welcher Höhe erhalten die Fördervereine darüber hinaus Spenden, und wie hoch ist der durchschnittliche Eintrittspreis für die geförderte Kultureinrichtung (differenziert nach Sparten)?
5. Wie groß ist das finanzielle Volumen, das Fördervereine von Kultureinrichtungen im Jahr zur Verfügung stellen?

Lassen sich darüber hinaus die ehrenamtlich geleisteten Arbeitsstunden für die geförderte Kultureinrichtung abschätzen?

Laut Bericht der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ aus dem Jahre 2002 liegt der Anteil der Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen bei den Organisationen im Kulturbereich bei 10 Prozent. Diesem Anteil muss der geldwerte Vorteil der Mitglieder bzw. der Einnahmeverlust der Organisationen aufgrund der gewährten Vorteile – Eintrittsgelder – gegenüber gestellt werden, so dass das tatsächliche finanzielle Engagement bei unter 10 Prozent liegt. Genauere Zahlen dazu liegen der Bundesregierung nicht vor.

Speziell zu den Fördervereinen im Kulturbereich liegt der Bundesregierung kein Zahlenmaterial vor. Dies ist bereits mit Schreiben vom 27. April 2006 durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) dem Mitglied der Fraktion der FDP im Deutschen Bundestag Herrn Frank Schäffler mitgeteilt worden (Antwort auf die schriftlichen Fragen 25 und 26 auf Bundestagsdrucksache 16/1386). Vor dem Hintergrund der Bestrebungen um einen schlanken Staat und Abbau von Bürokratie ist es leider nicht möglich, lückenlose öffentliche Statistiken zu führen.

Der Deutsche Kulturrat, der Deutsche Museumsbund und der Bundesverband der Fördervereine Deutscher Museen für Bildende Kunst sind aber vom Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien gebeten worden, belastbares Zahlenmaterial über die Situation der Fördervereine zur Verfügung zu stellen. Bislang haben die Interessenverbände zwar Befürchtungen oder Vermutungen hinsichtlich zurückgehender Mitgliedszahlen aufgrund des BMF-Schreibens vom 19. Januar 2006 geäußert, konnten diese aber wegen fehlender Erhebungen ebenfalls nicht belegen.

6. Welche weiteren Formen von „geldwerten Vorteilen“ sind der Bundesregierung im Zusammenhang mit Kulturfördervereinen bekannt, und wie wird sich die Neuregelung auf diese auswirken?

Die Bundesregierung hat keine Erfassung aller denkbaren „geldwerten Vorteile“ durchgeführt (s. Antwort zu den Fragen 1 bis 5).

7. Wie hoch sind die jährlichen Steuermindereinnahmen durch die Möglichkeit, Mitgliedsbeiträge und Spenden an Fördervereine von Kulturvereinen steuerlich absetzen zu können?

Wie bereits in der Antwort zu den Fragen 1 bis 5 dargestellt, liegen der Bundesregierung keine Zahlen darüber vor, wie viele Fördervereine und wie viele Mitglieder es gibt. Steuerlich abziehbare Spenden und Mitgliedsbeiträge werden darüber hinaus nicht nur an Fördervereine, sondern unmittelbar auch an die entsprechenden kulturellen Einrichtungen sowie für andere steuerbegünstigte Zwecke geleistet. Eine Aussage zu Steuermindereinnahmen durch Spenden und Mitgliedsbeiträge nur an Fördervereine von Kultureinrichtungen ist daher nicht möglich.

8. Welche jährlichen Mehreinnahmen erwartet die Bundesregierung durch die im Schreiben vom 19. Januar 2006 mitgeteilte Neuregelung?

Nach bisher geltendem Recht sind in den im BMF-Schreiben genannten Fällen die Mitgliedsbeiträge insgesamt steuerlich nicht abziehbar. Aus diesem Grunde sind auch keine Steuer Mehreinnahmen zu erwarten. Es wird auf die Antwort

auf die schriftlichen Fragen 25 und 26 auf Bundestagsdrucksache 16/1386 des Bundestagsabgeordneten Frank Schäffler, FDP, verwiesen.

9. Welche Bedeutung haben nach Kenntnis der Bundesregierung Steueranreize und ähnliche Vergünstigungen für den Erfolg von Fördervereinen im Ausland, insbesondere im angloamerikanischen Bereich?

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse hierüber nicht vor.

10. Betrachtet die Bundesregierung den kostenlosen oder vergünstigten Eintritt von Fördervereinsmitgliedern zur geförderten Kultureinrichtung als Teil der Anerkennungskultur, deren Weiterentwicklung bereits die Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ der 14. Wahlperiode empfohlen hat?

Die in dem BMF-Schreiben zugunsten der Fördervereine vorgenommene Auslegung der Vorschriften trägt der Anerkennungskultur Rechnung. Wenn die Vergabe von verbilligten oder unentgeltlichen Eintrittskarten steuerrechtlich als Gegenleistung eingestuft wird, folgt dies aus der Systematik des Spendenrechts, denn grundsätzlich soll der Steuerabzug nicht auf Beiträge entfallen, die vom Empfänger als Leistung an seine Mitglieder zurückgegeben werden (können), während Dritte hierfür ein steuerlich nicht abziehbares Entgelt leisten müssen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

11. Inwieweit sind die Auswirkungen des Briefs vom 19. Januar 2006 mit der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005 verankerten Absicht, dass der Staat „das bürgerschaftliche Engagement durch die Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen, die Beachtung der Auswirkungen auf bürgerschaftliches Engagement bei jeder Gesetzgebung und eine gezielte Weiterentwicklung der Anerkennungskultur fördern“ solle, vereinbar?

Das BMF-Schreiben beabsichtigt Verbesserungen und keine Verschlechterungen hinsichtlich der steuerlichen Abziehbarkeit von Mitgliedsbeiträgen. Es trägt damit auch den Aussagen im Koalitionsvertrag Rechnung (siehe auch Antwort auf die schriftlichen Fragen 25 und 26 auf Bundestagsdrucksache 16/1386 des Bundestagsabgeordneten Frank Schäffler, FDP).

12. Welche Impulse im Bereich der Anerkennungskultur und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements will die Bundesregierung setzen?

Für diese Legislaturperiode ist eine Reform des Gemeinnützigkeitsrechts geplant, die zum 1. Januar 2008 in Kraft treten soll. Die Dachverbände des Dritten Sektors haben ein gemeinsames Konzept für die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements erarbeitet, das sie im April 2006 der Öffentlichkeit vorgestellt haben. Die Bundesregierung wird auch diese Erkenntnisse aus der Mitte der Gesellschaft in ihre Vorarbeiten zu dem Gesetzentwurf einbeziehen.